

438. Münster den 23. Februar 1764. (A. S. b. Extra-Geldumlagen.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Die während der jüngsten Kriegszeit stattgefundenen und seitheit fortgesetzten besondern Umlagen und Erhebungen von außerordentlichen Geldbeiträgen, durch die Lokals-Behörden und Unter-Beamten, werden, mit einziger Ausnahme der von den Schatzungs-Empfängern zu erhebenden, firrten, und in den Kirchspiels-Rechnungen nachzuweisenen, extraordinairnen Beischläge, unter Androhung exemplarischer, allenfalliger Zuchthaus-Strafe für fernere Entgegenhandlungen verboten.

439. Münster den 22. März 1764. (A. S. b. Fiskal-Militair-Prozesse.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Alle, in Folge der frühern Verordnung über Rekruten-Stellung, bei den Gerichten anhängige fiskalische Prozesse, wegen der bei diesem Geschäfte geschehenen Entgegenhandlungen oder unterlassenen Pflichterfüllungen, sollen nicht fortgesetzt, auch keine dergleichen ferner eingeleitet werden und die deßfalls Strafbarren landesherrlicher eigener, angemessener Abndung vorbehalten bleiben. Die einschlägigen Gerichtsverhandlungen sind durch Vermittlung der Beamten sofort an die Landes-Regierung einzufenden.

440. Augustusburg den 24. Mai 1764. (A. S. b. Extra-Personen-Schätzung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Zur Bestreitung der dringenden Landes-Bedürfnisse wird, mit Zustimmung der Landstände und behufs unerlässlicher Erleichterung der schatzpflichtigen Unterthanen, „jedoch ohne praesjudiz, und einem jeden an seinen sonst hergebrachten Immunität- und Freiheits-Rechten in Zukunft ohnmachtlich“, eine außerordentliche, all-

gemeine Personen-Schätzung, nach beigefügtem, fünf Klassen festsetzenden, Kopfschätzungs-Plan und Anschlag ausgeschriben, wodurch, in 2 Terminen am 1. September und 1. December c. a., folgende Beiträge ersordert werden, und zwar in der

1ten Klasse vom Domkapitel, nebst dem Clero primario et secundario und deren Beamten und Dienern: 50, 46, 40, 31, 25, 24, 18²/₃, 18, 16, 15, 12, 10, 8²/₃, 8, 6²/₃, 6, 5¹/₃, 4²/₃, 4¹/₂, 4, 3, 2²/₃, 2, 1¹/₂, 1¹/₃, 1 und ²/₃ Rthlr.;

2ten Klasse von den fürstlichen Räten, Beamten und Dienern: 57¹/₃, 43, 40¹/₃, 36, 33¹/₃, 24, 20, 18²/₃, 16¹/₃, 16, 14, 12, 10³/₄, 10, 9¹/₃, 8, 6, 5¹/₃, 5, 4¹/₆, 4, 3⁵/₆, 2³/₄, 2²/₃, 2¹/₂, 2, 1¹/₃, 1, ²/₃, ¹/₂ und ¹/₃ Rthlr.;

3ten Klasse von der Ritterschaft, deren Bedienten, Pächtern, Diensthoten und Arbeitern: 57¹/₃, 33¹/₃, 24, 16, 10²/₃, 8, 5¹/₃, 4, 2, 1¹/₂, 1¹/₃, 1, ²/₃ u. ³/₁₀ Rt.;

4ten Klasse von der Generalität, den Ober-Offizieren und Miliz-Reben-Bedienten: 57¹/₃, 40, 33¹/₃, 20, 16, 14, 10, 8, 5, 4¹/₂, 3 und 2 Rthlr.;

5ten Klasse von den Bürgermeistern, Magistratsgliedern, Beamten, Bürgern und Gewerbetreibenden, sowie deren Gesellen, Gefinde und Lehrlingen in den Städten, sodann von den Bauern und deren Knechten und Wägden, auch allen andern Bewohnern des platten Landes: 100, 70, 30, 25, 24, 20, 18, 16, 15, 13¹/₃, 13, 12, 10²/₃, 8, 7¹/₂, 7, 6, 4¹/₂, 4, 3, 2¹/₂, 2, 1³/₄, 1¹/₂, 1¹/₃, 1¹/₄, 1, ³/₄, ²/₃, ¹/₂, ¹/₃ und ¹/₄ Rt.;

und endlich: von der vergleideten Judenschaft die Summe von 3000 Rthlr.

441. Augustusburg den 24. Mai 1764. (A. S. b. Kleiderlurus.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Um den, den Wohlstand der hochstift-münsterschen Unterthanen beeinträchtigenden Kleider-Lurus zu beseitigen, wird, auf den Antrag der Landstände, verordnet: daß

künftig kein Mitglied des Bürgerstandes, welches nicht in landesherrlichen, domkapitularen und ritterschaftlichen Neutern und Diensten stehet, auch nicht Mitglied des Stadtrathes zu Münster, oder sonst graduirt ist, weder sich selbst noch die Mitglieder seiner Familie, in Wollentuch, welches den Preis von 1½ Rthlr. übersteigt, kleiden dürfe; daß der Bauernstand aber nur dergleichen Stoffe, die nur 1 Rthlr. p. Elle kosten, anwenden dürfe; daß den Bauern und Diensthöfen das Tragen von Seidenzeugen, Spitzen, kostbaren Spitzen, sowie die Anwendung des Silbers und Goldes auf Hüben und Kleidungen gänzlich verboten, jedoch zur Verschönerung der verbotenen Prachtkleider eine einjährige Frist gestattet sein soll; und daß fernere Contraventionen mit Confiskation, oder Wertherlegung des luxuriösen Kleidungsstückes und mit 5 Rthlr. Geldbuße belegt werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Arensburg den 6. September 1765 (A. 8. h.) ist das Obige erneuert, und auf seitherige Alludirungen seiner Bestimmungen Seitens des Bürger- und Bauernstandes, mit dem Zufuge ausgedehnt worden, daß bei fernern Entgegenhandlungen die Ortsbehörden unter Aufbietung nöthiger Mannschaft, und bei 10 Goldg. Strafe, „die ediktwidrig getragene Kleiderorten öffentlich fortnehmen, und solche des Orts Nichtern zur Confiskation, auch ediktmäßiger Bestrafung, wovon die Denuncianten die Halbscheid zu genießen haben, mit Anfügung aller Umstände, obenschiebar überliefern und widrigen, falls selbst dafür angesehen und bestraft werden sollen.“

Durch landesherrliches Rescript vom 29. August 1791 (B. 7. d.) sind die obigen, in Nichtbeachtung gerathenen Vorschriften bis auf weitere Bestimmung dadurch entkräftet worden, daß alle fiskalische Verfolgung ihrer Contravenienten einstweilen suspendirt worden ist.

442. Münster den 25. Mai 1764. (A. 8. h. Einfuhrzoll von Wollenzengen.)

Landes = Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Zur Beschützung der inländischen Wollentuch = Weberei gegen die Konkurrenz des Auslandes, und als ein Bei-

trag zum Landesschulden = Tilgungsfonds wird, auf den Antrag der Landstände und mit abändernder Bezugnahme auf das Edikt vom 31. März 1732 (Nr. 295 d. S.), landesherrlich verordnet, daß von allen fremden, den Werth von 1 Rthlr. p. Elle nicht übersteigenden Wollentüchern, desgleichen auch von ausländischen Stämmeten und gemeinen Futterbayen, welche eingeführt und im Ganzen oder im Ausschütt verkauft werden wollen, eine Abgabe von 6 Groschen p. Elle von den Besitzern entrichtet und durch Vermittlung der Ortsbehörden und von Deputirten der Wollen = Weberzünfte erhoben und zur landesherrlichen Rentekasse eingezahlt werden soll. — Zur Sicherung der Ausführung der Maßregel und des Eingangs der Abgabe wird eine amtliche Stempelung aller inländisch fabrizirten, sowie der abgabefreien und der besteuerten fremden Wollentzeuge, auch eine allgemeine und periodisch zu erneuernde Visitation der Waarenvorräthe der Kaufleute befohlen; und desfalls, sowie wegen Untersuchung und Bestrafung der, mit Confiskation und Geldbußen bedroheten, Entgegenhandlungen, den Beamten, Ortsbehörden und Gildemeistern, ausführliche Anweisungen (in 10 §§.) ertheilt.

Bemerk. Conf. auch Nr. 455 d. S. Wegen der stattgefundenen Nichtbeachtung und Alludirung der vorherzeichneten Bestimmungen, sind, unterm 22. November 1768 (A. 8. h.), noch geschärfere Control- und Visitation's = Maafregeln, nebst Confiskations- und erhöhten Geld = Strafen landesherrlich (in 20 §§.) vorgeschrieben, zugleich auch u. N. festgesetzt worden: daß die Abgaben von fremdem Kirsey auf 3 Groschen, und von ausländischen Futterbayen und Flaneln, — worunter Frisat, grobe Lage und Duffel mitbegriffen sind, und welche in der Regel zu 7 Schill. p. Elle verkauft werden, — auf 1 Schill. p. Elle ermäßigt werden sollen; sodann daß die hausirenden Tuchhändler außer den Jahrmärkten keine Wollentzeuge im Ausschütt verkaufen und — mit Bezug auf die Handhabung der bestehenden Kleider = Ordnung (conf. Nr. 441 d. S.) — den schatzpflichtigen Unterthanen keine, den Preis von 1 Rthlr. p. Elle übersteigende Wollentücher verkaufen dürfen.